

Zweite Änderung der „Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen“

vom 22.10.2008¹

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 22.10.2008 gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210) i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg i.d.F. vom 28.11.2007 (Amtliche Mitteilungen 7/2008, S. 329 ff.) die folgende zweite Änderung der „Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen“ vom 08.09.1999 i.d.F. der Änderungsordnung vom 20.12.2002 beschlossen².

Abschnitt I

1. Zu § 2 („Wahlausschuss“):

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Wahlausschuss ist ein besonderes Organ der Hochschule und an Weisungen nicht gebunden. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen der Hochschulorgane und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter verantwortlich.“

Absatz 7 wird ersatzlos gestrichen.

2. Zu § 3 („Wahlleiterin oder Wahlleiter,,“):

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlleitung obliegt einem Mitglied des Präsidiums, welches für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Leiterin oder der Leiter des Wahlamtes. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. Soweit nicht besonders geregelt, werden die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch das Wahlamt ausgeführt.“

Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ...³Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im

Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit nicht dieser allein zuständig ist.“

3. Zu § 5 („Aufstellung des Wählerverzeichnisses“):

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ...²Angehörige haben kein Wahlrecht.“

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen.“

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung mindestens an einer Stelle innerhalb der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Einsichtnahme³ bereit zu halten.“

Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick nehmen.“

4. In § 6 („Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis“) wird Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„(1) ...³Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt.....“

5. In § 7 („Wahlbenachrichtigung“) wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

6. Zu § 9 („Einreichung von Wahlvorschlägen“):

Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ...³Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.“

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

¹ Datum der Veröffentlichung im Internet.

² Eine aktualisierte Vollversion der Wahlordnung in neuester Fassung ist auf der Webseite des Wahlamts verfügbar.

³ Gemäß Senatsauslegung auch elektronische Einsichtnahme möglich.

„(6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer benannt werden.“

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(8) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden beim Wahlamt einzusehen.“

7. In § 17 („Feststellung des Wahlergebnisses“) wird in Absatz 2 ein neuer Satz 3 ergänzt, die bisherigen Sätze 3 – 5 werden zu den Sätzen 4 – 6 und Satz 6 wie folgt neu gefasst:

„(2) ...³ Abweichend von Satz 2 werden bei Wahlen der Studierendengruppe die Sitze über die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags zugeteilt. [⁴Sind...]⁶ Bei gleicher Stimmenzahl oder wenn auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags.⁷[Wenn..]“

8. In § 18 („Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl“) werden in Absatz 2 Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(2) ...³ Auf eine Ergänzungswahl kann für den Fakultätsrat verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter in dem Kollegialorgan mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn unter Beachtung der regulären Fristen keine Ergänzungswahl mehr bis zur letzten Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode möglich ist.⁴ Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.“

9. In § 20 („Fristen und öffentliche Bekanntmachungen“) wird Absatz 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang im Wahlamt erfolgt ist. [...]“

10. In § 21 („Wahlprüfung“) werden folgende Änderungen vorgenommen: Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst; neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt, die bisherigen Absätze 2 – 4 werden zu Absätzen 4 – 6 und ein neuer Absatz 7 ergänzt:

„(1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden.

- (2) ¹Einspruchsberechtigt sind
1. die Hochschulleitung,
 2. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
 3. die Hochschulmitglieder im Hinblick auf die Wahl der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter, zu deren Wahl er oder sie wahlberechtigt ist.

²Der Wahleinspruch der Hochschulleitung oder der Wahlleiterin oder des Wahlleiters ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ³Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen und mit deren oder dessen Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder ist bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen und mit deren oder dessen Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(4) [Der Wahlausschuss kann]

(5) [Erwägt der Wahlausschuss ...]

(6) [Die Entscheidung ...]

(7) Das Wahlergebnis ist mit der Bekanntmachung bis zur bestandskräftigen Feststellung der Ungültigkeit der Wahl gültig. Die bis zu diesem Zeitpunkt von dem gewählten Organ getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse bleiben auch im Falle der Feststellung der Ungültigkeit der Wahl wirksam.“

11. § 23 („Stellvertretung“) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Gremien werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.“

Abschnitt II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Senat in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.